

Frauen Union
Kreisverband Düsseldorf

FU!

www.frauenunion-duesseldorf.de

Satzung

Stand: April 2018

Inhaltsverzeichnis

A)	NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT, Rechte und Pflichten		
	§1	Name, Sitz	Seite 3
	§2	Mitgliedschaft	Seite 3
	§3	Rechte und Pflichten von Mitgliedern	Seite 4
B)	Aufgaben		
	§ 4	Aufgaben der Frauen Union	Seiten 4,5
C)	Organe		
	§ 5	Mitgliederversammlung	Seite 5
	§ 6	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seiten 5,6
	§ 7	Zusammensetzung des Kreisvorstandes	Seite 6
	§ 8	Aufgaben des Kreisvorstandes	Seiten 6,7
D)	Geschäftsführung		
	§ 9	Geschäftsstelle	Seite 7
	§ 10	Finanzierung	Seite 7
	§ 11	Beitragsregelung	Seite 7
	§ 12	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	Seite 8
E)	Verfahrensordnung		
	§ 13	Verfahrensordnung	Seite 8
F)	Sonstiges		
	§ 14	Inkrafttreten	Seite 8

Satzung der Frauen Union der CDU Düsseldorf

A) Name, Sitz, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz

1. Die Frauen Union der CDU Düsseldorf ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder im Kreisverband Düsseldorf innerhalb der Frauen Union der CDU Nordrhein-Westfalen.
2. Sie führt den Namen: Frauen Union Düsseldorf (abgekürzt: FU Düsseldorf).
3. Die Frauen Union Düsseldorf hat ihren Sitz am Sitz der Kreisgeschäftsstelle der CDU Düsseldorf.
4. Der Kreisverband der Frauen Union ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Frauen Union der CDU mit eigener Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Frauen Union Düsseldorf ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder der CDU.
2. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union Düsseldorf wird mit der Mitgliedschaft in der CDU Düsseldorf erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen Union werden zu wollen. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen Union aus. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Frauen Union Düsseldorf. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet die Frauen Union NRW.
4. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union Düsseldorf endet durch schriftliche, an die zuständige Kreisfrauen-Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen Union der CDU teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Frauen Union auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Zu Delegierten der Frauen Union Düsseldorf zum Kreisparteitag der CDU Düsseldorf kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
4. Die Kreisvorsitzende sowie deren Stellvertreterinnen müssen Mitglieder der CDU sein.
5. Zu Beisitzerinnen auf Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
6. Mitglieder der Frauen Union der CDU Düsseldorf, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit. Mitglieder der Frauen Union Düsseldorf, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag an den CDU-Kreisverband Düsseldorf zu zahlen. (siehe auch § 11 Beitragsregelung)

B) Aufgaben

§ 4 Aufgaben der Frauen Union

Die Frauen Union Düsseldorf hat folgende Aufgaben:

1. Im Rahmen der den Vereinigungen satzungsgemäß zustehenden Mitwirkung zur Willensbildung der Partei beizutragen, etwa durch Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Fragen, insbesondere zu kommunalpolitischen Fragen und Vorgängen, sowie durch Beratung der Organe des CDU-Kreisverbandes auf die Politik der CDU Einfluss zu nehmen.
2. Das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten sowie sich für die Anliegen der Frauen einzusetzen.

3. Die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten.
4. Durchsetzung von Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Organe der Frauen Union.
5. Die politische Bildung und Schulung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen und zu organisieren.
6. Die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren.

C) Organe

Die Organe der Frauen Union Düsseldorf sind

1. Mitgliederversammlung
2. Kreisvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Frauen Union Düsseldorf.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Frauen Union Düsseldorf.

1. Die Beschlussfassung über die Politik der Frauen Union Düsseldorf.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Delegierten sowie von Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag der CDU Düsseldorf.
6. Wahl von Delegierten sowie von Ersatzdelegierten zum Delegiertentag der Frauen Union NRW und zum Delegiertentag der Frauen Union Bergisches Land.
7. Wahl von Delegierten sowie von Ersatzdelegierten zum Delegiertentag der Frauen Union Deutschlands.

8. Beschlussfassung über die Satzung/Satzungsänderungen der Frauen Union Düsseldorf (siehe auch § 12 – widerspruchsfreies Satzungsrecht).
9. Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung der Frauen Union Düsseldorf
10. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen.
11. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

§ 7 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand der Frauen Union Düsseldorf besteht aus:

- a) der Kreisvorsitzenden
- b) drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen
- c) der Schriftführerin
- d) der Pressesprecherin
- e) der Veranstaltungskoordinatorin
- f) der Mitgliederbeauftragten
- g) 12 weiteren Beisitzerinnen
- h) der Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Erstellung eines Arbeitsprogramms
2. Vertretung der Interessen der Frauen Union gegenüber dem Kreisvorstand der CDU
3. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (die nicht gleichzeitig Mitglied der CDU sind)
4. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Ämter in Parteigremien auf Kreisebene

5. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen gegenüber dem Landesvorstand der Frauen Union NRW zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag.
6. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten zum Europaparlament, zum Bundestag, zum Landtag und zur Kommunalwahl gegenüber dem Kreisvorstand der CDU Düsseldorf.
7. Presseverlautbarungen
8. Vertretung der Interessen der Frauen Union Düsseldorf in der Öffentlichkeit
9. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Arbeit Arbeitskreise bilden, die ihn in den einzelnen Sachgebieten beraten. Er kann diese jederzeit wieder auflösen.

D) Geschäftsführung

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Frauen Union Düsseldorf werden von der Kreisgeschäftsstelle der CDU Düsseldorf geführt.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der Frauen Union Düsseldorf ist Aufgabe der CDU Düsseldorf. Die Bereitstellung der für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauen Union Düsseldorf erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans der Kreispartei.

§ 11 Beitragsregelung

1. Mitglieder der Frauen Union, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit.
2. Mitglieder der Frauen Union der CDU, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird. Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 6,00 €.
3. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Kreisverband der CDU, solange dieser die Geschäftsführung der Frauen Union Düsseldorf wahrnimmt.

§ 12 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzung der Frauen Union Düsseldorf darf den Bestimmungen der Landessatzung der Frauen Union NRW sowie der Bundessatzung der Frauen Union der CDU Deutschlands nicht widersprechen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Kreissatzung der Frauen Union Düsseldorf und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand der Frauen Union NRW.

Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten und Vorgänge gelten die Bestimmungen der Satzung der Frauen Union NRW entsprechend.

E) Verfahrensordnung

§ 13 Verfahrensordnung

1. Der Vorstand der Frauen Union sowie die Delegierten zu den übergeordneten Gremien der Frauen Union und zum Kreisparteitag der CDU Düsseldorf sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher einberufen werden.
3. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
4. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Für Wahlen und Abstimmungen in der Frauen Union Düsseldorf gelten die Bestimmungen der CDU Düsseldorf entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2018 beschlossen und vom Landesvorstand der Frauen Union NRW am 14.07.2018 genehmigt.